

KRITERIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON BEITRÄGEN AN KÖRPERSCHAFTEN UND VEREINE – JAHR 2025

ALLGEMEINE KRITERIEN

**INNERHALB DER EINZELNEN BEREICHE WERDEN DIE PROJEKTE GEMÄSS DER
NACHSTEHEND ANGEFÜHRTEN PRIORITÄTENSKALA BEWERTET:**

1. Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit und Integration zwischen den öffentlichen Diensten und den Körperschaften des Dritten Sektors.
2. Innovative und experimentelle Projekte, die sich mit neuen Bedürfnissen auf dem Stadtgebiet befassen und die aktive Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen und den Dialog zwischen Bürgern und Bürgerinnen und Institutionen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene fördern.
3. Projekte, die von mehreren Vereinen gemeinsam durch die Gründung eines Netzwerkes der Zusammenarbeit, realisiert werden. Bewertungskriterien sind:
 - a) die Fähigkeit, Verbindungen und Kooperationen mit anderen Realitäten zu schaffen;
 - b) die Bereitschaft den Verwaltungssitz mit anderen Vereinen zu teilen, insbesondere wenn er öffentliches Eigentum ist;
 - c) die Fähigkeit Synergien zu schaffen, um die Kosten der Lasten/Verwaltungsspesen zu reduzieren.
4. Bewertungselemente sind die Anzahl der direkt oder indirekt von der Tätigkeit und/oder vom Projekt betroffenen Personen, die Dauer und die Auswirkungen auf das Stadtgebiet.
5. Initiativen, die imstande sind, die wirtschaftlichen und menschlichen Ressourcen eines besonderen Gebietes einzubeziehen und das Ehrenamt im sozialen Bereich zu fördern, um die Umsetzung der Projekte in jenem Umfeld zu gewährleisten.
6. Tätigkeiten und Projekte, die unterschiedliche Bereiche, Gruppen, Geschlechter und/oder Generationen übergreifend einbeziehen.
7. Tätigkeiten und Projekte, die die finanzielle Beteiligung des Projektträgers und/oder die Beteiligung anderer lokaler Institutionen, Stiftungen, Privatpersonen aufweisen.
8. Tätigkeiten und Projekte, die bereits die Probephase bestanden haben, und die Wirksamkeit der eigenen Handlungen gezeigt haben.
9. Nicht als vorrangig eingestuft werden folgende Initiativen: jene die nicht in strenger Hinsicht, in die Zuständigkeit der Assessorents für Sozialpolitik und Jugend, für Unterricht und Freizeit und Chancengleichheit fallen; Feiern von besonderen Anlässen von Gruppen und/oder Vereinen; gelegentliche Initiativen und Events oder Hobbytätigkeiten, die nur begrenzte Interessensgruppen betreffen; Projekte, für die bereits beim Land (Familienagentur) im Sinne des L.G. 8/2013 eingereicht wurden.

BEREICKRITERIEN

BEREICH FREIZEITTÄTIGKEITEN

- **BEREICH UNTERSTÜTZUNG DER ELTERN**

Tätigkeiten und Projekte zur Förderung der elterlichen Kompetenzen, wobei Tätigkeiten mit sehr flexiblen Öffnungszeiten im Laufe des Tages vorgesehen werden.

Didaktisch-pädagogische Tätigkeiten und Projekte zur Förderung des Spracherwerbs auf spielerische Weise.

Tätigkeiten und Projekte, die die aktive Teilnahme von Kindern mit Behinderung vorsehen.

Tätigkeiten und Projekte, die die Begegnung zwischen den verschiedenen Kulturen fördern und unterstützen.

- **BEREICH BEWEGUNG UND ERHOLUNG**

Tätigkeiten und Projekte, die in strukturierten Abläufen wenigstens während des gesamten Schuljahres für alle Altersgruppen organisiert werden.

- **BEREICH KÜNSTLERISCHE-KREATIVE TÄTIGKEIT IN DER FREIZEIT**

Tätigkeiten und Projekte, in den Bereichen Hobbyistik, der manuellen und kreativen Tätigkeiten, um die Qualität der sozialen Beziehungen zu fördern und zu verbessern und um neue Fähigkeiten in den verschiedenen Altersstufen zu verstärken.

- **BEREICH VERANSTALTUNGEN UND EVENTS**

Veranstaltungen und Events, die die Momente des Zusammentreffens aller sozialen Schichten fördern, um des Zugehörigkeitsgefühls zum Territorium und/oder das Treffen zwischen den Generationen auszubauen.

BEREICH SCHULE

Pädagogische und Erziehungsprojekte, die von den Grund- und Mittelschulen des ersten Grades während der Unterrichtszeit und von den Schulen im Bereich der von der Gemeinde Bozen geförderten Initiativen, realisiert werden.